

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2023

Nr. 06

Stadtoldendorf, den 24.05.2023

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
14	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen für das Haushaltsjahr 2023	39
15	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2023	41
16	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2023	43
17	Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Fahrkosten und Verdienstausfall für Ratsmitglieder der Gemeinde Lüerdissen	45

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Arholzen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Arholzen in der Sitzung am 25.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	391.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	417.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	371.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	384.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	130.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	199.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	50.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	551.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	600.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 61.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 75.000 €.

Arholzen, 25.01.2023

gez. Dehne

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 114 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.05.2023 erteilt worden

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.05.2023 bis zum 05.06.2023

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache im Büro der Gemeinde Arholzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Dehne

Arholzen, 15.05.2023

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Eimen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eimen in der Sitzung am 08.03.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	618.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	602.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	598.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	567.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	598.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	582.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 99.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	345 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Eimen , 08.03.2023

gez. Saudhof

(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.05.2023 bis zum 05.06.2023

nach Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Eimen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eimen, 15.05.2023

gez. Saudhof

(Bürgermeisterin)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 12.04.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	312.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	341.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	302.400 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	326.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.300 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	325.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	371.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.400 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lüerdissen, 12.04.2023

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 24.05.2023 bis zum 05.06.2023

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, 23.05.2023

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

Satzung

über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Fahrkosten und Verdienstaussfall für Ratsmitglieder

Aufgrund der §§ 10,44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in seiner Sitzung am 12.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§1

Aufwandsentschädigung für den Ratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Als Ersatz für Auslagen und zur Abgeltung des Aufwandes erhält der/die Ratsvorsitzende zugleich seiner/ ihrer Eigenschaft als Bürgermeister/in eine monatliche Aufwandsentschädigung von 350,00 Euro.
- (2) Der 1. und 2. stellvertretene Bürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Der/Die Protokollführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung von monatlich 60,00 Euro.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden monatlich gezahlt.

§2

Sitzungsgeld

Die Ratsmitglieder, sowie der/die Protokollführer/in erhalten ein Sitzungsgeld von 20,00 Euro.

§3

Verdienstaussfall

Den Ratsmitgliedern wird neben der Entschädigung nach §2 nachgewiesener Verdienstaussfall bis zu einem Höchstbetrag von 21,00 Euro je Stunde und längstens für acht Stunden je Tag erstattet. Die Entschädigung für den Verdienstaussfall kann zur Vermeidung von versicherungsrechtlichen Nachteilen auf Wunsch auch direkt an den Arbeitgeber überwiesen werden.

§4

Fahrkostenersatz

- (1) Für die vom Rat oder Verwaltungsausschuss beschlossene oder für dienstlich angeordnete Fahrten werden bei Benutzung des eigenen PKW als Fahrkostenersatz die jeweils geltenden Reisekostenbestimmungen zugrunde gelegt, oder es werden die Fahrkosten öffentlicher Verkehrsmittel ersetzt.
- (2) Bei Dienstreisen werden den Ratsmitgliedern Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§5

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen sind Angelegenheit der Empfänger bzw. Empfängerinnen.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2023 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten alle vorangegangenen Satzungen der Gemeinde Lüerdissen über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz, Fahrkosten und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder außer Kraft.

Lüerdissen, den 10.05.2023

Gemeinde Lüerdissen

gez. Küster
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Gömann
1. stellv. Bürgermeister